

PD

LANDTAG STEIERMARK

FRANZ MAJČEN Präsident Landtag Steiermark

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Dr. Karl Renner Ring 1-3
1017 Wien-Parlament



Eingelangt am
Zi: 12. Mai 2013
Büro d. Präsidentin
des Nationalrates

Betr: Stellungnahme zum Antrag 2241/A
(Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz),
Ihr Schreiben vom 17. April 2013, GZ. 13440.0060/3-L1.3/2013

Graz, am 7. Mai 2013/MR

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu diesem für die Parlamentspraxis sehr wichtigen Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. In einer der Landtagspräsidentenkonferenz vorgelagerten Landtagsdirektorenkonferenz wurde der gegenständliche Initiativantrag bereits beraten und eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, die ich Ihnen in der Anlage übermitteln darf, formuliert.

In der Praxis unseres Hauses stellten sich im Einzelfall die Fragen, inwiefern die Verwaltung des eigenen Vermögens definiert wird, welche Vermögensvorteile unter den Begriff des Einkommens fallen oder etwa wie im Zusammenhang mit Negativeinkommen umzugehen wäre.

Es hat sich gezeigt, dass die gegenständliche Regelung einen großen Diskussionsspielraum offen lässt, der gerade in Zusammenhang mit dieser so heiklen Gesetzesmaterie schwierige rechtliche Expertisen erforderte. Aus meiner Sicht sollte das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz so einfach und schlüssig wie möglich determiniert werden, dass der Vollzug dieses Gesetzes vom Abgeordneten selbst oder auch einem juristisch nicht gebildeten Bediensteten in der Parlamentsverwaltung möglich ist. Auf diese Art könnte im Interesse aller Beteiligten größtmögliche Rechtssicherheit erlangt werden.

Da die gegenständlichen Tatbestände zum Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz regelmäßig Änderungen unterliegen und naturgemäß eine Reihe von Nachmeldungen erforderlich sind, plane ich in unserem Haus fußend auf den Erfahrungen des vollelektronisch abgebildeten Arbeitsablaufes des papierlosen Landtages Steiermark, auch dieses Meldesystem in elektronischer Weise abzubilden und so dem einzelnen Mitglied des Landtages eine erinnerungssichere Basis für die Erfüllung seiner Meldepflichten zu bieten.

Auch in diesem Zusammenhang ist eine konsistente und einfache Regelung im gegenständlichen Gesetz wünschenswert.

In freundlicher Verbundenheit



Franz Majcen
Präsident Landtag Steiermark

Beilage:

Stand: 15. April 2013/St

ANMERKUNGEN ZUM INITIATIVANTRAG ÄNDERUNG DES UNV-TRANSPARENZ-G UND BEZÜGEBEGRENZUNGS-BVG

1. **Verwaltung des eigenen Vermögens:** Klarstellung, insbesondere wie das Verhältnis zwischen § 6 Abs. 2 Z 2 lit d und dem letzten Satz in § 6 Abs. 2 Z 2 gemeint ist. § 6 Abs. 2 Z 2 lit d nimmt die Verwaltung des eigenen Vermögens aus, der letzte Satz hingegen nicht.

→ **Vorschlag:** Im § 6 Abs. 2 Z 2 letzter Satz wird folgender Satz angefügt: „Davon ausgenommen ist die Verwaltung des eigenen Vermögens.“

2. Im § 6 Abs. 3 und 5 Vereinheitlichung der Begriffe „Einkünfte“ und „Einkommen“. Einigung auf „Einkommen“ gemäß § 2 EStG 1988 bzw. zumindest jedenfalls Einigung auf Definition aus EStG 1988. Die Begrifflichkeiten aus dem EStG sind allgemein bekannt, insbesondere auch den Betroffenen und den sie beratenden Steuerberatungskanzleien. Es war bisher nicht klar, wie „Einkommen“ zu definieren ist.

→ **Vorschlag:** Im § 6 Abs. 3 wird der Begriff „Einkünfte“ durch den Begriff „Einkommen“ ersetzt.

3. Klarstellung, was unter „**Vermögensvorteil**“ im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 2 lit d fällt.

→ **Vorschlag:** Aufnahme von konkreten Beispielen in die Erläuternden Bemerkungen.

4. Bei den Kategorien sollte klargestellt werden,

- wie mit **Negativeinkünfte** (z.B. aus selbständiger Tätigkeit) umzugehen ist: Sind sie mit anderen Einkünften (z.B. aus unselbständigen Tätigkeiten) „gegenzuverrechnen“ und ist dann nur die Summe in der sich dann (nach Gegenverrechnung) ergebenden Kategorie zu veröffentlichen?
- ob unter „sonstige Tätigkeiten“ auch Dienstverhältnisse zu verstehen sind, die „**ruhend gestellt**“, außer Dienst gestellt oder karenziert sind, für die also keine Bezüge ausgezahlt werden;
- zur Klärung der „**durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge**“ (zumindest für regelmäßige Einkünfte) die Formel (**Bruttobezüge * 14 / 12**) Anwendung finden soll.

→ **Vorschlag:** Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen.

Stand: 15. April 2013/St

5. Welche Beispiele gibt es für § 6 Abs. 2 Z 2 lit c? „(..) in eine politische Funktion gewählter Amtsträger, **ausgenommen Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß § 1 Z 3 (AbgNR, AbgBR, LAbg), sowie (...)**“ zB Ausschussvorsitzende??

→ **Vorschlag:** Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen.

6. Was ist Ehrenamt? Wo liegt die „Grenze“ des **Ehrenamts**? Eine Entschädigung für leitende Ehrenamtliche schließt einen Aufwandsersatz iS einer adäquaten Gegenleistung jedenfalls nicht aus und ändert nichts an der Ehrenamtlichkeit einer Tätigkeit.

→ **Vorschlag:** Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen.

7. Ob die leitenden ehrenamtlichen Stellungen in den **Lebensläufen auf der Homepage** veröffentlicht werden oder nicht, sollte jedem Land selbst überlassen werden.

→ **Vorschlag:** Die Novellenanordnung Artikel II Z 2 (Änderung des Bezügebegrenzungs-BVG) des Initiativantrags entfällt.

8. Eine Inkrafttretens-Regelung und „Übergangsbestimmungen“ für einerseits die differenzierte Lage der Landtage (mit zT gerade neu beginnenden, zT in nächster Zeit auslaufenden Gesetzgebungsperioden) fehlt; andererseits muss aus genügend Zeit bleiben, die dann neu zu meldenden Daten abzufragen und einzupflegen.

→ **Vorschlag:** Klarstellung zur Vermeidung von „inhaltlich sinnlosen“ Erhebungen (zB für eine in nächster Zeit auslaufende Gesetzgebungsperiode) und eine ausreichende (mindestens dreimonatige) Frist bis zum Wirksamwerden der dann neuen Rechtslage.

Da die Landtage (allein schon auf Grund der Anzahl der Mandatäre) unmittelbar Hauptbetroffene des Unv-Transparenz-G und seiner Änderung sind, wird dringend eine (Ausschuss-)Begutachtung zum Initiativantrag (Adressaten: Präsident/inn/en der Landtage und Klubs der im Landtag vertretenen Parteien) angeregt.